Landkreis **Lüneburg**
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
Außenstelle Lüchow

Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2017

der

Stadt Hitzacker (Elbe)

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ergebnisrechnung	5
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	5
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	6
3.3	Finanzrechnung	7
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	7
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	9
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	12
3.4.4	Bewertung der Bilanz	12
3.5	Anhang	12
3.6	Anlagen zum Anhang	13
3.6.1	Rechenschaftsbericht	13
3.6.2	Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht	13
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	13
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	14
4.1	Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	14
4.2	Haushaltsüberschreitungen	14
4.3	Rechnungsabgrenzung	14
4.4	Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen	15
4.5	Rechnungen aus dem EU-Ausland	15

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung 16
6 Schlussbemerkung 16

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
FGJ	Freigabejournal (Anordnung)
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12 2017
Gesamt - Ergebnisrechnung 2017
Gesamt - Finanzrechnung 2017

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft und Vorgänge sowohl nach einer Zufallsauswahl in jährlich wechselnden Bereichen als auch nach einer bewussten Auswahl herangezogen.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind ebenfalls nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Stadtdirektors nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Jürgen Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2016. Das Rechnungsprüfungsamt hatte am 12.12.2017 den Schlussbericht erstellt. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 22.02.2018 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung wurden am 02.03.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 27.02.2018 unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lag der Jahresabschluss vom 05.03.2018 bis zum 13.03.2018 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva- und Passiva–Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2016 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2017 richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 am 02.03.2017 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden. Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Der Landkreis Lüchow – Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde hat am 23.03.2017 den § 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Haushaltssatzung bis zu einer Höhe von 318.500,00 € und den § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) bis zu einer Höhe von 950.000,00 € genehmigt.

Der Ergebnishaushalt wurde ausgeglichen und der Finanzhaushalt mit einem Überschuss von 108.100,00 € geplant.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 56 KomHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Rückstellungen und die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 57 KomHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 am 08.05.2018 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält grundsätzlich die periodengerecht im Haushaltsjahr 2017 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	4.047.600,00 €	4.123.400,69 €	75.800,69 €
Ordentliche Aufwendungen	4.047.600,00 €	4.015.249,09 €	-32.350,91 €
Ordentliches Ergebnis	**0,00 €**	**108.151,60 €**	**108.151,60 €**
Außerordentliche Erträge	0,00 €	43,20 €	43,20 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	23.752,64 €	23.752,64 €
Außerordentliches Ergebnis	**0,00 €**	**-23.709,44 €**	**-23.709,44 €**
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	**0,00 €**	**84.442,16 €**	**84.442,16 €**

Im Rechnungsjahr 2017 schließt das Jahresergebnis mit einem Überschuss von 84.442,16 € ab.

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von 108.151,50 € ab. Damit liegt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad bei über 100 %, d.h. die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Gegenüber dem Haushaltsplan hat sich das ordentliche Ergebnis um diesen Betrag verbessert.
Das außerordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 23.709,44 € ab, welches gleichzeitig eine entsprechende Verschlechterung zur Haushaltsplanung bedeutet.
Im Vergleich zur Haushaltsplanung ist insgesamt eine Verbesserung des Jahresergebnisses in Höhe des Jahresüberschusses eingetreten.

Die in Einzelfällen wesentlichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden.

Haushaltsüberschreitungen
Gemäß § 19 Abs. 1 KomHKVO sind kraft Gesetzes die Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, sodass Einsparungen in einer Aufwands- oder Auszahlungsposition zu Mehraufwendungen / -auszahlungen bei einem anderen Konto des Budgets berechtigen. Der Haushaltsplan der Stadt umfasste sechs Budgets mit Haushaltsansätzen. Die Überschreitung im Budget 2 wurde durch den Stadtdirektor genehmigt. Gem. §117 Abs. 1 NKomVG und § 6 der Haushaltssatzung gelten Beträge über 5.000 € als nicht unerheblich, sodass in diesen Fällen eine Genehmigung durch den Rat erforderlich ist. Für die überplanmäßigen Aufwendungen im Budget „Verwaltungsvorstand/Stab“ in Höhe von 42.998,51 € als Nachschüsse (ordentliche und außerordentliche Aufwendungen) für die VERDO GmbH ist daher ein gesonderter Ratsbeschluss notwendig (siehe Tz. 4.2).

Innerhalb der Finanzrechnung für Investitionstätigkeit ist es bei Ausnutzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in den Budgets zu Überschreitungen der Ermächtigungen Der Stadtdirektor hat der überplanmäßigen Auszahlung zugestimmt.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Auf Seite 22 des Anhangs hat die Stadt die Teilergebnisrechnungen der Budgets zusammengefasst dargestellt.

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 KomHKVO in Verbindung mit dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur KomHKVO (RdErl. d. MI vom 24.04.2017) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 KomHKVO.

Die Finanzrechnung der Stadt entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	3.767.600,00 €	3.844.092,94 €	76.492,94 €
Auszahlungen	3.637.500,00 €	3.549.734,71 €	-87.765,29 €
Saldo	**130.100,00 €**	**294.358,23 €**	**164.258,23 €**
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	7.000,00 €	15.480,48 €	8.480,48 €
Auszahlungen	420.500,00 €	88.030,27 €	-332.469,73 €
Saldo	**-413.500,00 €**	**-72.549,79 €**	**340.950,21 €**
Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I.	**-283.400,00 €**	**221.808,44 €**	**505.208,44 €**
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	413.500,00 €	91.000,00 €	-322.500,00 €
Auszahlungen	22.000,00 €	23.260,11 €	1.260,11 €
Saldo	**391.500,00 €**	**67.739,89 €**	**-323.760,11 €**

IV.Finanzmittelbestand	
Finanzmittelbestand lfd. Jahr	289.548,33 €
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a.Liquiditätskredite)	102,43 €
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)	0,00 €
Saldo	289.650,76 €
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Ja	-346.589,40 €
Endbestand an Zahlungsmitteln	**-56.938,64 €**

Aus dem Vorjahr stand ein Haushaltsrest für Investitionen von 289.264,51 € zur Verfügung. Nach 2018 wurde ein Betrag in Höhe von 371.244,21 € als Haushaltsrest übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:
Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 294.358,23 € und damit fast den Vorjahreswert. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 164.258,23 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:
Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Nähere Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gibt der Rechenschaftsbericht der Stadt Buchstabe f) auf Seite 4ff.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:
Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Stadt.

Es sind ordentliche Tilgungsleistungen für Investitionskredite in Höhe von 23.260,11 € ausgewiesen. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen sind in Höhe von 91.000,00 € erfolgt.

Zu IV. Finanzmittelbestand:
Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der liquiden Mittel bzw. der Liquiditätskredite aus der Vorjahresbilanz. Die Gesamtsumme von -56.938,64 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel (hier also der Liquiditätskredite) am 31.12.2017.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 KomHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 12.150.839,54 € (Vorjahresbilanzwert: 12.472.838,90 €).

Sie ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	**Schlussbilanz 31.12.2017**	**Veränderung**
1. Immaterielles Vermögen	380.272,63 €	371.027,90 €	-9.244,73 €
2. Sachvermögen	11.715.509,18 €	11.379.253,98 €	-336.255,20 €
3. Finanzvermögen	377.057,09 €	400.557,66 €	23.500,57 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungs-abgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**12.472.838,90 €**	**12.150.839,54 €**	**-321.999,36 €**

Die Aktivseite wird überwiegend vom Sachvermögen geprägt. Die Gesamtbilanzsumme reduzierte sich gegenüber der Schlussbilanz 2016 um 321.999,36 € (2,5 %).

Im Einzelnen (zu den Zu- und Abgängen wird auf die Dokumentation bzw. den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen):

Immaterielles Vermögen:
Hier werden Investitionszuweisungen an Dritte ausgewiesen.

Sachvermögen
Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen.

Finanzvermögen:
Das Finanzvermögen setzt sich aus einer Beteiligung, öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel
Als liquide Mittel werden die Geldbestände zum 31.12.2017 aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 51 Abs. 1 KomHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund zu aktivieren oder nach Abs. 3 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2017 nicht bilanziert. Dazu siehe auch Tz. 4.3 dieses Berichts.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2016	**Schlussbilanz 31.12.2017**	**Veränderung**
1. Nettoposition, davon	11.564.790,45 €	11.383.376,71 €	-181.413,74 €
1.1 Basis-Reinvermögen	5.726.497,19 €	5.728.120,92 €	1.623,73 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-709.470,00 €	-625.027,84 €	84.442,16 €
1.4 Sonderposten	6.547.763,26 €	6.280.283,63 €	-267.479,63 €
2. Schulden	830.448,40 €	634.677,67 €	-195.770,73 €
3. Rückstellungen	77.600,05 €	132.785,16 €	55.185,11 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**12.472.838,90 €**	**12.150.839,54 €**	**-321.999,36 €**

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Stadt Hitzacker. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei ca. 93,7 % (Vorjahr 92,7 %). Der Anteil der Schulden liegt bei ca. 5,2 % (Vorjahr 6,7 %).
Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen

Nettoposition
Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis
Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar. Durch eine Spende für eine nicht abnutzbare Anlage, eine Bronzefigur, hat sich das Reinvermögen erhöht.

Im Vorjahr wurde ein Überschuss in Höhe von 213.114,56 € erzielt, der den aufgelaufenen doppischen Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von -922.584,56 € auf -709.470,00 € verringerte.

Das Jahresergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	**31.12.2017**
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren (doppisch)	-709.470,00 €
1.3.2 Jahresüberschuss	84.442,16 €
1.3 Jahresergebnis	**-625.027,84 €**

Sonderposten
Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst. Auflösungen erfolgten entsprechend der Abschreibungsdauer der Anlagegüter.

Zu den einzelnen Änderungen wird auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht der Stadt verwiesen.

Schulden
Als Schulden sind zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Rückstellungen
Die Gemeinde ist gem. § 123 Abs. 1 NKomVG verpflichtet, Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Die Rückstellungen erhöhten sich um 55.185,11 € auf 132.785,16 €.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet. Dazu siehe auch Tz. 4.3 dieses Berichts

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 55 KomHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Die Stadt Hitzacker hat Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 371.244,21 € nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und die Reste werden im Rechenschaftsbericht aufgelistet.

Bürgschaften bestehen in Höhe von insgesamt 537.750,00 € für die VERDO GmbH. Eine unter der Bilanz aufgeführte Bürgschaft beeinflusst den Haushalt zunächst nicht und führt daher auch zu keinen Buchungsvorgängen. Trotzdem stellen Bürgschaften ein gewisses Risiko dar. Kommt der Hauptschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und ist demzufolge mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft ernsthaft zu rechnen, sind entsprechende Rückstellungen für Bürgschaften zu bilden.

Über das Haushaltsjahr gestundete Beträge sind unter der Bilanz ebenfalls aufgeführt (26.641,66 €).

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Stadt Hitzacker ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen. Innerhalb des Sachvermögens liegt der Schwerpunkt auf dem Infrastrukturvermögen sowie in zweiter Linie auf den bebauten Grundstücken. Liquide Mittel sind weiterhin nicht vorhanden. Die Liquiditätskredite haben sich deutlich reduziert. Das positive Jahresergebnis trägt zum Abbau der doppischen Fehlbeträge bei, wobei immer noch ein Defizit von über 625.000 € besteht.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 56 KomHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht und eine Forderungsübersicht beigefügt. Im Anhang werden die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen bereits aufgelistet, so dass daher eine separate Übersicht nicht beigefügt ist.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 57 Abs. 2 bis 5 KomHKVO näher erläutert. Die vier Übersichten entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben (Muster 15, 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur KomHKVO).

Anlagenübersicht
Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2017 einen Bestand von 11.771.981,88 € aus (Vorjahreswert: 12.117.481,81 €).

Schuldenübersicht
Die Schuldenübersicht weist die Gesamtschulden zum 31.12.2017 mit 634.677,67 € aus (Vorjahreswert: 830.448,40 €).

Rückstellungsübersicht
Die Rückstellungsübersicht weist die Rückstellungen zum 31.12.2017 mit 132.785,16 € aus (Vorjahreswert: 77.600,05 €).

Forderungsübersicht
Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2017 Gesamtforderungen von 378.857,66 € aus (Vorjahreswert: 355.357,09 €).

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.
Wie im Rechenschaftsbericht dargestellt, hat die Stadt Hitzacker insgesamt Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 371.244,21 € gebildet und nach 2018 übertragen. Dieser Betrag ist unter der Bilanz aufgeführt und außerdem im Rechenschaftsbericht erläutert.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Auch für das Haushaltsjahr gelten folgende Prüfbemerkungen der Vorjahre weiter:

- **Handkasse** (siehe Tz. 4.8 des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Hitzacker)

4.2 Haushaltsüberschreitungen

Gem. § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (hier der Stadtdirektor). Die Wertgrenze, bis zu welcher Höhe über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall als unerheblich gelten, wurden in § 6 der Haushaltssatzung mit 10.000,00 € beziffert.

In dem Budget 0 ist es zu Mehraufwendungen in Höhe von 42.998,51 € gekommen. Der notwendige Ratsbeschluss liegt noch nicht vor. Dabei hätten zum Zeitpunkt des „Geschäftsvorfalls“ die Sachlage hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit beurteilt werden müssen. Die nachträgliche Genehmigung im Rahmen des Jahresabschlusses von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Haushaltsrecht insofern nicht vorgesehen, da die nachträgliche Beurteilung der Sachlage letztlich keine Auswirkung mehr auf die bereits erfolgte Auszahlung zum Zeitpunkt des Geschehens hat.

Zudem stellt der Gesetzgeber auf die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ab. Dies ist vor der Genehmigung der über- oder außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung zu begründen und schriftlich festzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Stadtdirektor entscheiden darf. Die Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist damit nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.3 Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 1 KomHKVO werden Ausgaben, die vor dem Jahresabschlusstag geleistet wurden, Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.
Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Jahresabschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Diese beiden Vorschriften betreffen u.a. Versicherungsleistungen und Mieterträge.

Die Versicherungsbeiträge werden trotz jahresübergreifendem Vertrag aber nur dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem die Laufzeit beginnt.

Bei den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen ist oft eine Laufzeit mit Beginn 01.10. eines Jahres festgeschrieben, die Miete oder das Nutzungsentgelt soll dabei jährlich gezahlt werden. Auch hier ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, die Mieteinnahme bei diesem Beispiel ist ¼ des laufenden Jahres und ¾ des folgenden Jahres zuzuordnen.
.

In Zukunft ist noch verstärkter auf die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gem. § 51 KomHKVO zu achten.

4.4 Mietverträge/Nutzungsvereinbarungen

In den Mietverträgen (in denen die Stadt als Vermieterin auftritt) sind oft Mietanpassungsklauseln enthalten, die nicht eindeutig festgelegt ist oder aber nicht genutzt wird um die Miete anzupassen. In Nutzungsvereinbarungen ist folgende Anpassungsklausel enthalten: „Ändern sich die wirtschaftlichen oder geldlichen Verhältnisse allgemein in dem Maße, dass das vereinbarte Nutzungsentgelt für beide Parteien nicht mehr angemessen ist, so kann jede Partei verlangen, dass das dann angemessene Nutzungsentgelt neu festgesetzt wird."

Diese Klausel ist unbestimmt und auslegungsbedürftig und daher auch schwierig umzusetzen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, in den Mietverträgen und Nutzungsvereinbarungen oder dergl. eine eindeutig definierte Anpassungsklausel in den Verträgen oder Vereinbarungen festzuschreiben, damit eine rechtssichere Handhabe vorliegt, auf der sich beide Seiten berufen können. Solch eine Anpassungsklausel ist die Indexmiete nach § 557 b BGB.

Zudem ist es erforderlich, diese Anpassungsklausel bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ziehen – auch wenn es geringe Beträge sind, die dabei herauskommen –, um die Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

4.5 Rechnungen aus dem EU-Ausland

Die Stadt hat zwei Rechnungen für Pflasterarbeiten und für die Lieferung eines Fahrrads von zwei im EU-Ausland ansässigen Firmen erhalten.
Die Rechnungen wurden mit deutscher Umsatzsteuer an die Unternehmen gezahlt. Zu solchen Rechnungen gibt es aber besondere Regelungen aus dem Umsatzsteuerrecht.

Erbringt ein im Ausland (hier EU-Mitgliedstaat) ansässiger Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Inland an den hoheitlichen Bereich einer Kommune, so sind bestimmte steuerrechtliche Belange zu berücksichtigen. Dabei ist die umsatzsteuerrechtliche Ortsbestimmung entscheidend für die Frage, ob es hier zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die Stadt Hitzacker kommt. Diese Steuerschuldumkehr ist in § 13 b Umsatzsteuergesetz geregelt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sich mit der zuständigen Finanzbehörde in Verbindung zu setzen, damit eine rechtsichere Handhabe mit solchen Lieferungen und Leistungen aus dem EU-Ausland vorgenommen wird.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Stadt Hitzacker (Elbe) sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, noch als **angespannt** zu bezeichnen. Obwohl ein positives Jahresergebnis erzielt werden konnte, sind noch rund 700.000 € an Fehlbeträgen abzudecken. Die Reduzierung der Liquiditätskredite hat zur Verbesserung der Liquidität beigetragen; liquide Mittel werden allerdings weiterhin nicht ausgewiesen.

Die Gesamtbürgschaftshöhe, welche unter der Bilanz nachrichtlich aufgeführt wird, in Höhe von rund 500.000 € birgt ein gewisses Risiko. Zwar führen Bürgschaften nicht unmittelbar zu einem Buchungsvorgang und haben somit noch keine bilanziellen Auswirkungen, trotzdem besteht zumindest das Risiko irgendwann als Bürge in Anspruch genommen zu werden, was den Haushalt der Stadt entsprechend belasten könnte.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 14.12.2018

gez.
Elvers